

vorhandenen Todtenkammern bei aller Einfachheit, die solche vorschristmäßig haben sollen, dennoch in jedem Falle einen Aufwand von 100 bis 200 Thlr. — nach sich ziehen werde. Ein Aufwand, welcher durch die Unterhaltung im baulichen Wesen und durch die Kosten für Aufbewahrung der Leichen armer Familien noch gesteigert werden würde. — Bei den in der neuesten Zeit vermehrten Communalbedürfnissen aber erschien dieser Kostenzusatz allerdings als ein die Ortsgemeinden sehr belastender, sich vor Augen zu stellen. — Insofern jedoch im vorliegenden Falle von einer polizeilichen Maßregel die Rede ist, welche die Lebenserhaltung bezweckt, und die den früher ausgesprochenen Wünschen der Stände völlig entsprechend sein dürfte. — Wenn ferner die Nothwendigkeit der herbeizuschaffenden Mittel durch den hochwichtigen Zweck, der damit erreicht werden soll, hinreichend gerechtfertigt wird. — Wenn übrigens aber auch voraus zu erwarten steht, daß, wie die Staatsregierung schon hinreichend angedeutet hat, bei Ausführung des Gesetzes mit möglichster Schonung verfahren und auf die Verhältnisse werde Rücksicht genommen werden. — (vergl. §. 10 des Gesetzentwurfs und zwar den Eingang) und wenn die Staatsregierung aus diesem Grunde sogar Dispen sationsertheilung vorbehalten hat, in Fällen, wo die Localverhältnisse von der Art sind, daß es auch in den Wohnungen der ärmeren Volksklassen an Raum zur abgesonderten Aufbewahrung der Leiche nicht mangelt; (vergl. die Vollziehungsverordnung §. 20) so hat die Deputation auch hierinnen gegen den Gesetzentwurf, der nur das Nothwendigste zur Erlangung des Zwecks fordert, und den sie, so wie er vorgeschlagen worden, im Allgemeinen sowohl, als in Bezugnahme auf die pecuniären Erfordernisse als um ausführbar nicht erachten kann, sich zu erklären sich nicht bestimmen lassen können, und sie empfiehlt solchen daher der Kammer, jedoch nur unter denen weiter unten angegebenen Modificationen und Anträgen zur Annahme, und geht nun auf den speciellen Theil der Vorlage über, wobei sie zugleich einige Anträge in Beziehung auf die in engere Verbindung mit dem Gesetzentwurf stehenden Vollziehungsverordnung und Instruction für die Todtenbeschauer sich erlauben wird.

Referent Bürgermeister Wehner: Hier würde sich nun das Separat-Votum des Hrn. v. Carlowitz anzuschließen haben. Letzteres lautet:

Da ich mit den übrigen Mitgliedern der Deputation bei Begutachtung des Gesetzentwurfs, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenkammern betreffend, nicht in allen Punkten übereinstimme, so erlaube ich mir hierüber nachstehende gesonderte Meinung auszusprechen.

An und für sich will ich dahingestellt sein lassen, ob die in jetziger Zeit so laut gewordene Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden nicht Manches von einer vorübergehenden Tagesmeinung an sich trage; wenn es indeß nicht zu leugnen ist, daß Fälle des Wiederauflebens im Grabe möglich, auch wohl mitunter vorgekommen sind; so wird sich der Staat nicht entbrechen können, jener Meinung wenigstens insoweit Beachtung zu schenken, als es die Verhältnisse gestatten, d. h. als es die Rücksicht auf die Kräfte der Gemeinden, denen die betreffenden Kosten aufzubürden sind, Kräfte, die leicht, wenn auch nicht wichtigern, so doch gemeinnützigeren Zwecken entzogen werden könnten, zuläßt.

Schon der Entwurf hat, wie dankbar anerkannt werden muß, diesen Gesichtspunkt aufgefaßt, wenn auch, wie mich bedünkt, nicht hinlänglich festgehalten, indem er bei der beabsichtigten Einführung der Leichenkammern von kostspieliger innerer Einrichtung, z. B. von Anschaffung von Beckappara-

ten, die ein zu ängstliches Gemüth wohl auch noch verlangen könnte, absieht, und noch so manche andere billige Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nimmt. Allein mir scheint es, als ob die Leichenkammern überhaupt, selbst nur in ihrer Eigenschaft von Aufbewahrungsorten für Leichen, wenigstens auf dem Lande, wo eine zu gedrängt wohnende Bevölkerung Ausnahme ist, entbehrlich wären; sobald es eine geordnete Todtenschau giebt, und durch solche dafür gesorgt wird, daß kein Leichnam zu zeitig beerdigt werde. Daher bin ich denn zwar mit dem ersten Theile des Gesetzentwurfs, unter Berücksichtigung der Anträge der Deputation, denen ich beistimme, einverstanden, nicht aber mit dem letzteren Theile desselben, der die §§. 10, 11 und 12 umfaßt. Ich halte nämlich die Anlegung von Leichenkammern nicht nur für entbehrlich, sondern auch bei den geringen, in neuerer Zeit für so mannigfache Zwecke, als Schulbau, Wegebau, Ablösung und dergleichen in Anspruch genommenen Kräften der meisten Landgemeinden für nicht wohl ausführbar.

Man wird zuvörderst zugeben müssen, daß eine Wiederbelebung nicht nothwendig an das Vorhandensein einer Leichenkammer gebunden ist, ja ich bin, obschon ein Laie in der Arzneiwissenschaft, der Ansicht, daß ein Transport des Scheintodten in die meist entfernte Leichenkammer, zumal zu Winterszeit, eher geeignet sei, ihn dem wirklichen Tode als dem Wiedererwachen zuzuführen. Nicht also die Rücksicht auf den vermeintlich Todten — die doch die einzige Rücksicht war, die dem ständischen Antrage des verwichenen Landtages unterlag — ist es, die für Leichenkammern spricht, sondern nur die Rücksicht auf die Ueberlebenden könnte bei der Frage, ob Leichenkammern zu errichten, in Betracht kommen. Allein es wird besonders auf dem Lande wenig Gebäude geben, wo sich nicht ein der Leiche einzuräumendes Behältniß, das ja überhaupt nur wenig Tage über gebraucht wird, ermitteln ließe, und sollte ja die Wohnung, worin der Todte verstorben ist, nur in einem, zugleich von mehreren Personen bewohnten, Zimmer bestehen, so bleibt immer noch übrig, daß die zurückgebliebenen Lebenden diese wenigen Tage anderswo ein Unterkommen suchen. Daher scheint mir denn das Mandat von 1792, welches §. 7 verordnet, wie in jedem Hause, so weit thunlich, ein zur Aufnahme der Leichen schickliches Behältniß zu bestimmen; wie bei Erbauung neuer Häuser hierauf mit zu sehen, und wie das Vorhaben benachbarter Häuser und Communen ein gemeinschaftliches Leichenhaus anzulegen, zu befördern und zu unterstützen sei; welches aber in Ermangelung dergleichen Behältnisse sich mit der Hoffnung vertröstet, es würden die nächsten Unverwandten, Freunde und Nachbarn die zurückgebliebenen Mitbewohner aus Nächstenliebe bei sich aufnehmen, oder es würden wenigstens die Hinterbliebenen ihre Gesundheit durch Präservativmittel schützen können, den Vorzug zu verdienen. Daß diese Mitbewohner in ihrem vielleicht an ein bestimmtes Local gebundenen Gewerbe einige Tage lang gestört werden, ist in einzelnen Fällen möglich, indeß ersparen dieselben auf der andern Seite die Kosten, die die Bewachung des Todten im Leichenhause verursacht, und können den Gefühlen der Pietät, die den Entseelten so spät als möglich aus seiner Behausung zu entfernen pflegt, ohne Zwang sich hingeben.

Was ferner die Schwierigkeit bei der Ausführung dieser Maßregel anbetrifft, so verlangt zwar der Entwurf kein eben weitläufiges und stets neues Gebäude; immer aber ist da, wo nicht etwa ein gewiß nur selten thunlicher Einbau möglich wird, die Ausführung eines Häuschens von der Wurzel aus, versehen mit zwei heizbaren Behältnissen und dem nöthigen Geräthe, so wie die Unterhaltung dieses Gebäudes erforderlich; und der